



Beilagen  
RU4-KB-388/010-2017  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.ru4@noel.gv.at](mailto:post.ru4@noel.gv.at) - Telefax 02742/9005/15280  
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Thomas Lintner	16338	29. August 2017

**Betrifft**

Fuchsluger GmbH - Abfallbehandlungsanlage gem. § 37 Abs. 1 AWG 2002 auf einer Fläche von 8,8 ha und mit einer Jahreskapazität von 90.000 t mit Rindenbrikettieranlage, Holzzerkleinerungsmaschinen (Vorzerkleinerer, Universalbiomassezerkleinerungsanlagen bzw. Holzshredder), Trommelsiebanlagen, Betriebstankstelle mit 40.000 l Treibstofftank, Öllagerraum, LKW-Waschbox mit Schlammfang, Mineralöl-Restölabscheideranlage mit Speicherbecken, Bremsenprüfstand, Reifen- und Ersatzteillager, Abfüllanlagen (Absackanlagen) für Blumenerde, Mischanlage, Tablettenpresse für Mineraldünger, Folienwickler, Druckluftanlage, befestigte und unbefestigte Lagerflächen und Lagerhallen, Flugdächer, Abstellflächen für Container und Auflieger sowie LKW-Abstellflächen, Brückenwaage, Bürogebäude, Feuerungsanlage für Hackschnitzel und Pellets, Biomasselagerhalle mit Service-Werkstätte (mit Brückenkran, Altöltanks + Hebebühne), Brauchwasserbrunnen, Oberflächenentwässerung mit Sickerwasserspeicherbecken und Versickerungsmulden, Zwischenlager für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, mobile Shredder- und Siebanlagen, Windsichter, Radlader, Bagger, Stapler, Hubarbeitsmaschine, Kehmaschine - Standort: Marktgemeinde Aschbach Markt (AM), KG Aschbach Dorf, GSt Nr. 902, 908, 915/1, 915/2 (Teilfläche), 915/3, 916, 917, 918/1, 919, 921/1, 922/1 und 928/1; wesentliche Änderung gem. § 37 Abs. 1 AWG 2002, öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

## **Kundmachung**

Mit Schreiben vom 29. Mai 2015 hat die Fuchsluger GmbH und mit Schreiben vom 16. Jänner 2017 die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH im Namen der Fuchsluger GmbH um abfallrechtliche Genehmigung der wesentlichen Änderung der bestehenden Abfallbehandlungsanlage gemäß § 37 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002 angesucht. Die wesentliche Änderung besteht aus einer Fülle von Einzelmaßnahmen, die insgesamt als umfassend anzusehen sind:

- Genehmigung der Freilagerflächen, Manipulationsflächen und innerbetrieblichen Verkehrsflächen;

- Genehmigung der maximalen Abfall-Lagermenge im Ausmaß von 133.000 m<sup>3</sup> zu einem Zeitpunkt;
- Flächenmäßige Erweiterung auf die bisher von der Anlage nicht betroffenen Grundstücke Nr. 916, 917, 918/1919, 921/1 und 922/1 KG Aschbach Dorf;
- Flächenmäßige Erweiterung in den westlichen Bereichen der schon bisher von der Anlage betroffenen Grundstücke Nr. 902, 908, 915/1 und 915/3;
- Rodung im Ausmaß von 4.883 m<sup>2</sup> auf den Grundstücken Nr. 919 und 921/1 KG Aschbach Dorf und Ersatzaufforstung im Ausmaß von 6.226 m<sup>2</sup> auf den Grundstücken 902, 916 und 922/1 KG Aschbach Dorf;
- Errichtung von Abstellflächen für Container und Auflieger sowie von LKW-Abstellflächen;
- Oberflächenentwässerung des gesamten Areals mit Sickerwasserspeicherbecken im nördlichen Erweiterungsgebiet und Sickerwassermulden sowie deren sukzessiver Umbau in Sickerwasserspeicherbecken im übrigen Anlagenbereich, gesonderte Entwässerung für Dachflächen und Fahrflächen durch Versickerung;
- Hinzunahme von 53 weiteren Abfallarten und Spezifikationen (davon 4 als gefährlich eingestufte, nämlich Eisenbahnschwellen, Holz – salzimprägniert und Holz – teerimprägniert sowie Asbestabfälle, Asbeststäube);
- im Südwesten des Betriebsgeländes soll zur Niveauanpassung an die übrigen Betriebsflächen eine Absenkung um bis zu 6 m erfolgen;
- Um- und Zubau des Bürogebäudes sowie Einbau eines Heizraumes mit Hackschnitzelheizung;
- Lagerung von Biomasse und Abfällen in Halle 2 sowie Einrichtung eines stationären Vorzerkleinerers mit Förderbändern in Halle 2;
- Umbau der Halle 3 mit Einrichtung eines Reifen- und Ersatzteillagers (mit entsprechenden Maschinen und Geräten), zusätzliche Maschinen, Geräte und Ausstattungen in der Werkstätte der Halle 3, darunter eine Fahrzeughebebühne und 2 Altöltanks à 1.000 Liter, Ersatz der bisherigen Zapfsäule der Tankstelle im Westteil der Halle 3 durch eine neue;
- Ummantelung des Flugdachs Halle 4 mit Betonwänden, Holz und Wellblech, Aufstellung neuer Maschinen, Geräte und Ausstattungen, darunter 3 Absack- und Abfüllanlagen, Förderbänder, Palettierer, Wickler und Druckluftkompressor, Mischbunker und Tablettenpresse, Aufstellung eines Lagercontainers außerhalb von Halle 4;

- Errichtung und Inbetriebnahme von Halle 5 zur Abfallzwischenlagerung;
- Aufstellung und Inbetriebnahme von zwei Trommelsiebanlagen im bestehenden Flugdach 1;
- Errichtung und Betrieb der Flugdächer 2, 3, 4 und 5 zur Zwischenlagerung von Abfällen;
- Aufstellung und Betrieb eines mobilen Vorzerkleinerers, von 5 mobilen Shreddern, von 2 mobilen Trommelsieben, eines mobilen Windsichters, von 10 Baggern, 3 dieselgetriebenen Staplern, einer Hubarbeitsmaschine und einer Kehrmachine.

Mit Schreiben vom 20. April 2017 hat die Fuchsluger GmbH, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Wien I, das konsolidierte Einreichprojekt vom 20. April 2017 mit der Bezeichnung „Einreichunterlagen zur Durchführung eines Genehmigungs-verfahrens gem. § 37 Abs. 1 AWG für Änderungen an der Abfallbehandlungsanlage der Fuchsluger GmbH“, erstellt von der IUT Ingenieurgemeinschaft Innovative Umwelttechnik GmbH, 2824 Seebenstein, der Abfallrechtsbehörde übergeben und am 24. April 2017 durch Nachreichung der Schalltechnischen Untersuchung der NUA Umweltanalytik GmbH & Co KG vom 21. April 2017, L-2959-1/2-17, der Emissionsanalyse und Immissionsprognose der NUA Umweltanalytik GmbH & Co KG „über staub- und gasförmige Luftschadstoffe in Zusammenhang mit den geplanten Änderungen an der Abfallbehandlungsanlage der Fuchsluger GmbH“ vom 24. April 2017, A-2315-1/1-2017, sowie der elektronischen Version der Projektsunterlagen vervollständigt.

Am 25. August 2017 hat die Fuchsluger GmbH, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Wien I, die „Änderungs- und Ergänzungsunterlagen August 2017“ zum konsolidierten Einreichprojekt vom 20. April 2017, erstellt von der IUT Ingenieurgemeinschaft Innovative Umwelttechnik GmbH, 2824 Seebenstein, der Abfallrechtsbehörde überbracht.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

**DATUM:** Montag, den 25. September 2017      **BEGINN:** 9.00 Uhr

**ORT:** Rathaus der Marktgemeinde Aschbach-Markt (gegenüber Gemeinde)

Alter Gemeindesaal (1. Stock), Rathausplatz 1, 3361 Aschbach-Markt

an.

Verhandlungsleiter ist Herr Mag. Harald Berger, Klappe 15225.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

Hinweise:

Die Projektunterlagen liegen beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, Landhausplatz 1, Haus 16, Erdgeschoß, Kanzlei, sowie beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Aschbach-Markt während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltschutzanwalt; der Umweltschutzanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltschutzanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,

11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und

12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Energierecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Abfallrechtsbehörde) oder während der Verhandlung schriftliche Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Für die Landeshauptfrau

Mag. L i n t n e r

